

Beschwerderegungen an der Rainald-von-Dassel-Schule

Vorlage zur Besprechung und Verabschiedung in der Gesamtkonferenz am 09.01.2012

Grundsatz: Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft - also Lehrkräfte und Mitarbeiter, Schüler und Eltern - hat das Recht, Beschwerden vorzubringen, diese prüfen und bearbeiten zu lassen.

Eltern und Schüler:

Wenn Eltern und Schüler die Notwendigkeit einer Beschwerde sehen, so beschreiten sie – je nach Sachlage – einen der folgenden Wege:

Beschwerden von Schülern oder Eltern über Mitschüler oder über Lehrkräfte:

- 1.) Wollen sich Eltern oder Schüler über das Verhalten von Mitschülern oder über Verhalten oder Beurteilungs-Entscheidungen von Lehrkräften beschweren, so treten sie möglichst zunächst an die betroffene Lehrkraft selbst heran und versuchen, die Probleme beizulegen.
- 2.) Sollte sich dieser Weg als erfolglos erweisen, so sprechen sie den Klassenlehrer an. Zusätzlich oder stattdessen können die Beschwerden auch dem SV-Lehrer, Herrn Pahl, und/oder der Beratungslehrerin, Frau Taube, vorgebracht werden.
- 3.) Sollte sich trotz der Beschwerde beim Klassenlehrer, dem SV-Lehrer oder der Beratungslehrerin nichts am Verhalten des/der Mitschüler ändern bzw. sollten nicht gewünschte Veränderungen im Lehrerverhalten eintreten, so tragen sie ihre Beschwerde beim Schulleiter vor.
- 4.) Sollte auch die Beschwerde beim Schulleiter kein Abstellen des Fehlverhaltens des/der Mitschüler oder Lehrkraft bewirken, so können Schüler bzw. deren Eltern ihre Beschwerde auch beim zuständigen Schulaufsichts-Dezernat vorbringen. Zuständige Ansprechpartnerin für Belange der Rainald-von-Dassel-Schule ist: Schulfachliche Dezernentin Frau Guttman, Niedersächsische Landesschulbehörde, Außenstelle Göttingen, Herzberger Landstraße 14, 37085 Göttingen.
- 5.) Grundsätzlich gilt: Den von Lehrkräften verhängten Erziehungsmitteln ist Folge zu leisten. Es existiert kein förmliches Widerspruchsrecht gegen sie. Sollten Schüler oder Eltern mit verhängten Erziehungsmitteln nicht einverstanden sein, so dürfen sie den angesetzten Erziehungsmitteln nicht eigenmächtig nicht nachkommen, sondern müssen parallel das Gespräch suchen, indem sie - zeitnah - einen der oben aufgeführten Schritte 1-4 gehen.

Beschwerden von Schülern oder Eltern über die Schulleitung:

- 1.) Sollten Schüler oder Eltern Probleme mit Verhalten oder Entscheidungen der Schulleitung haben, so suchen sie zunächst das Gespräch mit dem Schulleiter, um Klärung oder Abänderung einer Situation herbeizuführen.
- 2.) Sollte das Gespräch mit dem Schulleiter keine Klärung bewirken, so können Schüler bzw. deren Eltern ihre Beschwerde beim zuständigen Schulaufsichts-Dezernat vorbringen: Ansprechpartner: siehe oben.

Beschwerden von Schülern oder Eltern über Entscheidungen von Klassenkonferenzen:

- 1.) Sollten Schüler oder Eltern Probleme mit Beschlüssen haben, die von einer Klassenkonferenz gefasst worden sind,
 - a. so suchen sie - wenn es sich um beschlossene **Erziehungsmittel** handelt - zunächst das Gespräch mit dem Schulleiter, um Klärung oder Abänderung einer Maßnahme herbeizuführen. Grundsätzlich gilt aber: Bei Erziehungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte (Anmerkung 1), gegen die förmlich Widerspruch eingelegt werden kann (Anmerkung 2). **Den beschlossenen Erziehungsmitteln ist grundsätzlich Folge zu leisten.**

- b. Sollte das Gespräch mit dem Schulleiter keine Änderung bewirken (die nur durch eine neuerliche Klassenkonferenz mit Aufhebung des gefassten Beschlusses erfolgen könnte), so können Schüler bzw. deren Eltern eine Fachaufsichtsbeschwerde beim zuständigen Schulaufsichts-Dezernat vorbringen (Ansprechpartner: siehe oben). Die Beschwerde sollte möglichst schriftlich vorgetragen werden. Die Fachaufsichtsbeschwerde hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.
- c. Wenn es sich um beschlossene **Ordnungsmaßnahmen** handelt, gegen die Eltern vorgehen wollen, so können sie von ihrem **Widerspruchsrecht** Gebrauch machen, d.h. innerhalb von vier Wochen einen schriftlichen oder mündlichen Widerspruch formulieren und dem Schulleiter vorbringen. Der Schulleiter ist verpflichtet, den Widerspruch zur Kenntnis zu nehmen und angemessene Schritte einzuleiten (Ansetzen einer neuen Klassenkonferenz als „Abhilfekonferenz“, Vorbringen des Widerspruchs, neue Abstimmung über Maßnahmen, Festsetzen neuer Maßnahmen oder Bestätigen der bereits getroffenen Maßnahmen). – Das Widerspruchsverfahren hat allerdings *in der Regel* keine aufschiebende Wirkung, d.h. die beschlossene Maßnahme wird trotz laufenden Widerspruchs vollzogen.
- d. Sollte das Widerspruchsverfahren nicht die gewünschte Wirkung erzielen, d.h. sollte die Abhilfekonferenz die Ordnungsmaßnahme bestätigen, so können Eltern den Klageweg beschreiten, indem sie eine Anfechtungsklage anstrengen.

Lehrkräfte und Mitarbeiter:

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern über Schüler oder Eltern:

Sollten Lehrkräfte Gründe sehen, sich über Schüler oder Eltern zu beschweren, und sollten diese Angelegenheiten nicht von den Lehrkräften durch Gespräche mit den Schülern und den Eltern bzw. gegenüber den Schülern durch Erziehungsmittel geregelt werden können, so haben sie die Möglichkeit, die Angelegenheit beim Schulleiter vorzubringen. Der Schulleiter setzt sich vermittelnd oder - wenn nötig - durch andere Maßnahmen (z.B. Ansetzen einer Klassenkonferenz) ein, um die Situation zu klären.

Beschwerden von Lehrkräften und Mitarbeitern über die Schulleitung:

Sollten Lehrkräfte Gründe sehen, sich über die Schulleitung zu beschweren,

- 1.) so haben sie zunächst im jährlich stattfindenden Personalgespräch Gelegenheit dazu, ihre Beschwerden vorzubringen. In akuten Fällen sollten sie das Gespräch mit dem Schulleiter zeitnah suchen. Zu diesem Gespräch kann die jeweilige Lehrkraft auch eine Vertrauensperson bzw. einen Vertreter des schulischen Personalrats mitbringen.
- 2.) Wenn sie es für gegeben hält, so kann die Lehrkraft ihr Anliegen auch dem Personalrat oder der Beratungslehrerin vortragen und sich von diesen Personen vertreten lassen.
- 3.) Sollte das Gespräch mit dem Schulleiter keine Klärung bewirken, so können Lehrkräfte ihre Beschwerde auf dem Dienstweg beim zuständigen Schulaufsichts-Dezernat vorbringen (Anmerkung 4). Die Beschwerde kann telefonisch, sollte aber möglichst schriftlich vorgetragen werden.

Amerkungen:

- 1.) gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
- 2.) gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- 3.) gemäß § 72 VwGO
- 4.) gemäß Nieders. Beamtengesetz

Anlage zu den „Beschwerderegulungen an der Rainald-von-Dassel-Schule“

(nur für Planungsgruppen-/Steuergruppen-Mitglieder, nicht zur späteren Streuung gedacht)

Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) *)

vom 25. März 2009 (Art. 1 des Gesetzes vom 25.3.2009 - Nds.GVBl. 6/2009 S.72), geändert durch [Art.3 des Gesetzes v. 25.11.2009 \(Nds.GVBl. 26/2009 S.437\)](#) und [Art. 1 des Gesetzes v. 10.6.2010 \(Nds.GVBl. Nr.16/2010 S.242\)](#) - VORIS 20411

Fünfter Teil

Beschwerdeweg und Rechtsschutz

§ 104

Anträge und Beschwerden

(1) ¹Beamtinnen und Beamte können Anträge stellen und Beschwerden vorbringen; hierbei haben sie den Dienstweg einzuhalten. ²Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder Dienstvorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten, so kann sie bei der oder dem nächst höheren Vorgesetzten oder Dienstvorgesetzten eingereicht werden.

Zur Stellung des Schülers in der Schule

(Erklärung der Kultusministerkonferenz, beschlossen am 25. Mai 1973)

Beschwerderecht

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.

Besteht Beschwerderecht der Schüler? Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lehrer möglich?

Besteht Beschwerderecht der Schüler? Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lehrer möglich?

Auch als Schüler kann man sich beschweren. Zum Beispiel dann wenn man sich ungerecht behandelt fühlt oder Missstände in der Schule auftreten. In der Regel sollte man das zunächst bei dem Lehrer machen, durch den man sich ungerecht behandelt fühlt. Hilft auch dieser nicht ab und wollen auch der Klassenlehrer oder Vertrauenslehrer nicht weiterhelfen, so kann man eine Beschwerde einreichen. Dabei gibt es drei gängige Arten sich zu beschweren: Die schlichte Gegenvorstellung, die Aufsichtsbeschwerde und die Dienstaufsichtsbeschwerde. Dabei handelt es sich um sogenannte formlose Rechtsbehelfe. Formlos heißt, dass sie unabhängig von einer Form oder Frist eingelegt werden können. Man kann seine Ansicht also auch im Büro des Direktors vortragen. Allerdings verleiht ein Schreiben der Angelegenheit meist mehr Nachdruck, sodass es effektiver ist. Auch solltest Du zu Deinem Schreiben eine ausführliche Begründung verfassen, da sich dann die Erfolgchancen deutlich erhöhen! Bist Du noch minderjährig, so müssen Deine Eltern die Beschwerde in die Hand nehmen.

Die Gegenvorstellung richtet man an die Schule selbst, also den Schulleiter. Hier hast Du die Möglichkeit einen Vorfall aus Deiner Sicht darzustellen. Wurde Dir zum Beispiel das Handy weggenommen, weil du damit im Flur während der Stunde telefoniert hast, so kannst Du deutlich machen, dass Du das nur gemacht hast, um deine Mutter anzurufen, weil du dich krank fühlst. Dann überdenkt die Schule ihre Entscheidung noch einmal.

Stattdessen kann man auch eine Aufsichtsbeschwerde einreichen. Diese richtet man an die zuständige Schulbehörde, die sich dann mit Deiner Schule in Verbindung setzt und eine Klärung der Probleme veranlasst. Dabei kann diese zum Beispiel unsinnige Maßnahmen Deiner Schule wieder aufheben und Dir Recht geben.

Bist du hingegen mit dem Verhalten eines Lehrers nicht einverstanden, so kannst Du eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen und Dich über sein Verhalten beschweren. Diese kann allerdings schwere Konsequenzen für den Lehrer haben, so kann es zum Beispiel vorkommen, dass dieser an eine andere Schule versetzt wird. Außerdem solltest Du bei allen Möglichkeiten immer Bedenken, dass dieser Weg meist nicht zu einem guten Klima in der Schule führt. Sind die Zustände aber unerträglich oder willst Du dich gegen einen Verweis wehren, für den Du wirklich nichts kannst, solltest Du über diese Möglichkeiten nachdenken.

Erlässt die Schule verbindliche Maßnahmen, wie zum Beispiel den Ausschluss vom Unterricht für eine gewisse Zeit oder versetzt sie Dich nicht in die nächste Klasse, so handelt es sich bei diesen Anordnungen um einen sogenannten Verwaltungsakt. Gegen diesen kann man auch vorgehen. Das muss man sogar innerhalb einer bestimmten Frist, wenn man nicht riskieren will dass dieser später nicht mehr aus der Welt zu schaffen ist. Daher muss man gegen solche Maßnahmen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Im schlimmsten Fall kann man dann sogar vor dem zuständigen Verwaltungsgericht die Schule verklagen. (tw)

Aus: „Recht gehabt“ – *Meine Rechte als Schüler. Siehe im Internet unter:*

<http://www.recht-gehabt.de/ratgeber/meine-rechte-als-schueler/besteht-beschwerderecht-der-schueler-dienstaufsichtsbeschwerde-gegen-lehrer-moeglich.html>